

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Pferdehändler M B
aus Gumbinnen, z.Zt. im Gerichtsgefängnis in Insterburg in Unter-
suchungshaft,

wegen Verbrechens gegen das Blutschutzgesetz

hat das Reichsgericht, 5.Strafsenat, in der Sitzung vom
21.Februar 1938, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Kamecke als Vorsitzender,
die Reichsgerichtsräte Goedel, Dr.Iber, Dr.Bauer
sowie der Oberlandesgerichtsrat Dr.Rittweger,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsrat Dr.Keltsch,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Nink,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in I n s t e r b u r g vom 22.November
1937 wird nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben,
die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorin-
stanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e

Nach den Feststellungen des Landgerichts stellte der Arzt
Dr.Esche Mitte Juli 1937 bei dem Angeklagten, der Jude ist, eine

Tripper=

Tripperansteckung fest, die er sich vor etwa einer Woche zugezogen habe. Dr.E[] sagte dem Angeklagten auf den Kopf zu, daß er aller Voraussicht nach die Krankheit bei einem Geschlechtsverkehr mit einer Arierin sich geholt und somit der Rassenschande sich schuldig gemacht habe. Der Angeklagte trat diesem Vorwurf nicht entgegen, sondern wandte sich an das menschliche Mitgefühl des Arztes mit der Bitte, nichts gegen ihn zu unternehmen, da er sonst ins Zuchthaus komme. Die Strafkammer führt auf S.5 der Urteilsabschrift aus, das Gesamtverhalten des Angeklagten gegenüber dem Dr.E[] zwinge zu dem Schluß, daß der Angeklagte, wie er auch wußte, mit einer Staatsangehörigen deutschen Blutes außerehelichen Geschlechtsverkehr gehabt habe, da sein Benehmen gegenüber dem Arzt sonst unverständlich sei. Diese Begründung, auf Grund deren der Angeklagte nach §§ 2, 5 des Blutschutzgesetzes vom 15. September 1935 verurteilt worden ist, erscheint nicht schlüssig. Wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat - vgl. u.a. RGSt Bd.70 S.218, ferner RG in JW 1937 S.752, 753 und 1938 S.447 -, muß bei der Bedeutung des Rassenschutzes und der Schwere der angedrohten Strafen von den Gerichten eine sorgfältige Ermittlung der rassistischen Zugehörigkeit der Beteiligten erwartet werden. Mag auch die Herbeiziehung standesamtlicher Urkunden nicht immer zugänglich sein, so wird sich die Überzeugung des Gerichts doch auf irgendwelche Unterlagen anderer Art stützen müssen. Die eigenen Angaben des Angeklagten können verwertbar, Rückschlüsse aus der Art seiner Verteidigung auf den strafrechtlichen Vorsatz gestattet sein. Dagegen erscheint es bei der Eigenart des strafbaren Tatbestandes und in Ansehung des Umstandes, daß hinsichtlich der beteiligten weiblichen Person hier jede tatsächliche Feststellung fehlt, unzulässig, aus dem bloßen Schuldgefühl des Angeklagten ohne weiteres auch den Beweis der äußeren Tatbestandsmerkmale zu entnehmen, wenn nicht eine an Gewißheit grenzende Wahrscheinlichkeit dafür spricht (RGSt Bd.58 S.131, RG in JW 1931 S.2576), daß der Täter das äußere Geschehen zutreffend beurteilt, in diesem Fall also die weibliche Beteiligte als deutschblütige Staatsangehörige im Sinne der §§ 2, 5 des Blutschutzgesetzes und der Ausführungsverordnung gekannt hat. Der Schluß, den das Urteil aus dem Verhalten des Angeklagten vor dem Arzt gezogen hat, ist hiernach nicht „zwingend“, wie die Strafkammer meint. Der Sachverhalt bedarf daher weiterer Aufklärung. Sollten die äußeren Tatmerkmale nicht festzustellen sein, so wird das Verhalten des Angeklagten unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des Versuches zu würdigen sein.

gez. Kamecke

Goedel

Iber

Bauer

Rittweger